

Informationen für Eltern zur Kindertagespflege

Grundsätze und Voraussetzungen für Kindertagespflege

Kindertagespflege wird nach Maßgabe der §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII bewilligt.

Kindertagespflege ist eine familiäre Betreuungsform, die in kleinen Gruppen mit max. 5 Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfindet. Sie ist besonders geeignet für Kinder unter 3 Jahren. Es kann auch eine Ergänzung zu anderen Betreuungsformen sein. Gibt es verfügbare Plätze in Kindertageseinrichtungen oder OGS, so sollen diese vorrangig belegt werden.

Die Tagespflegepersonen in Bad Salzuflen werden vom Jugendamt überprüft. Sie müssen eine Ausbildung bzw. Qualifizierung nachweisen, benötigen ein einwandfreies Führungszeugnis und nehmen regelmäßig an Schulungen in „Erster Hilfe am Kind“ teil. Sie benötigen kindgerechte Räume und müssen von ihrer Persönlichkeit geeignet sein, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Dialog mit den Eltern umzusetzen. Erst dann erhalten sie eine **Pflegeerlaubnis** vom Jugendamt und bekommen entsprechend der monatlichen Betreuungszeit einen angemessenen Betrag für ihre Betreuungsleistungen.

Kinderbetreuung ohne Pflegeerlaubnis ist nur in sehr eingeschränktem Umfang erlaubt (z.B. ohne Bezahlung). Andere Personen ohne die o.g. Voraussetzungen erhalten kein Tagespflegegeld vom Jugendamt.



Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Das Jugendamt erstattet ihnen die angemessenen Kosten der Betreuung des/r Kindes/r in pauschalierter Form (Tagespflegegeld) in Höhe von durchschnittlich 6,30 €/ Std. mit einer jährlichen Erhöhung von 3% (je nach Betreuungszeit und persönlichen Voraussetzungen). Die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge durch die Tagespflegeperson ist unzulässig. Für die Verpflegung des Kindes können Tagespflegepersonen die Zahlung eines angemessenen Essensgeldes mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten vereinbaren.

Vermittlung

Geeignete Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis werden durch die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes vermittelt. In einem persönlichen Gespräch wird der Bedarf des/r Kindes/r geprüft und die Wünsche der Eltern erörtert. Anschließend können Ihnen geeignete Tagespflegepersonen vorgeschlagen werden.

Antragstellung

Die Tagespflegeperson und die Eltern müssen gemeinsam eine verbindliche Betreuungsvereinbarung unterschreiben und einen Antrag auf Zahlung des Tagespflegegeldes beim Jugendamt stellen. Anträge gibt es bei den Tagespflegepersonen und im Jugendamt.

Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eltern haben das Recht, die Betreuungszeiten für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen des KiBiz zu wählen (§ 3 Absatz 2 KiBiz NRW).

In folgenden Fällen wird zur Prüfung des individuellen Anspruchs auf Förderung ein Nachweis des Betreuungsbedarfs verlangt:

- bei einem Betreuungsumfang, der wöchentlich 25 Stunden übersteigt
- das Kind noch nicht das erste Lebensjahr vollendet hat
- bei Randzeiten z.B. Wochenenden
- zusätzlicher Bedarf einer Tagespflegeperson für das Kind, obwohl es bereits eine Kita oder OGS besucht

Die Zahlung von Kindertagespflegegeld an die Tagespflegeperson kann frühestens ab dem Monat des Eingangs des schriftlichen Antrags erfolgen und beginnt zum ersten eines Monats und endet zum letzten eines Monats.

Eine Unterbrechung der Betreuung von bis zu 6 Wochen kalenderjährlich durch nicht von der Tagespflegeperson zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaub des Kindes) ist unbeachtlich. Über betreuungsfreie Zeiten sollen Regelungen zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern getroffen werden. Die Eltern buchen einen Platz bei der Tagespflegeperson, der freigehalten wird.

Die Sicherstellung einer Vertretung beim Ausfall einer Tagespflegeperson (z.B. durch Krankheit) erfolgt, sofern die Eltern es wünschen, durch das Jugendamt (im Vertretungsstützpunkt oder in der Großtagespflegestelle). Im Vertretungsstützpunkt werden die Kinder durch eine dort selbständige Tagespflegeperson betreut. In einer Großtagespflegestelle besteht die Möglichkeit, eine vor Ort vertretende Tagespflegeperson einzusetzen.

Eltern haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes. Grundlage hierfür ist mindestens jährlich ein Gespräch mit der Tagespflegeperson über die Bildungsdokumentation des Kindes nach einer schriftlichen Zustimmung der Eltern nach §18 KiBiz.

Elternbeiträge

Die Heranziehung erfolgt gemäß der Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Bad Salzuflen in der jeweils gültigen Fassung.

Elternbeiträge werden bei einer individuellen Buchung in der Kindertagespflege, wie folgt erhoben:

Individuell gebuchte Betreuungsstunden in der Woche	Elternbeitrag für
bis 25 Stunden	25 Stunden
über 25 Stunden bis 35 Stunden	35 Stunden
über 35 Stunden bis 45 Stunden	45 Stunden

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege haben die Eltern entsprechend ihrer Jahresbruttoeinkünfte Beiträge an das Jugendamt zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich außerdem nach der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes.

Dieser Betrag ist gleichbleibend, egal, ob der Platz voll oder nur wenige Tage im Monat in Anspruch genommen wird.

Die Eltern sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

Die Heranziehung erfolgt maximal bis zur Höhe der Aufwendungen für das Kindertagespflegegeld, d.h. die Eltern zahlen nie mehr als das, was die Tagespflegeperson im Monat für diesen Platz vom Jugendamt bekommt. Ist Kindertagespflege **ergänzend** zur Inanspruchnahme einer **Kindertageseinrichtung** oder der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erforderlich, wird für die Kindertagespflege **kein zusätzlicher Elternbeitrag** erhoben. Weitere **Informationen zu Elternbeiträgen** und die **Richtlinien** in der Kindertagespflege gibt es auf der **Internetseite der Stadt Bad Salzuflen**. (www.stadt-bad-salzuflen.de)

Veränderung / Kündigung der Betreuung

Eine dauerhafte Veränderung der Zahl der Betreuungsstunden des Kindes bei einer Kindertagespflegeperson erfordert eine neue Antragsstellung (Antrag auf Zahlung des Tagespflegegeldes).

Zu beachten ist, dass privatrechtliche Vereinbarungen mit der Tagespflegeperson (z.B. Betreuungsvertrag) davon nicht betroffen sind, dies gilt auch für Kündigungsfristen.

Die Beendigung der Betreuung in der Kindertagespflege muss **schriftlich mindestens zwei Wochen vor Monatsende durch die Tagespflegeperson** dem Jugendamt mitgeteilt werden.

Kindertagespflege Jugendamt Bad Salzuflen

Pia Holzhäuser
Telefon: 05222-952456
Email: kindertagespflege@bad-salzuflen.de
Zimmer 4.10

Anja Marksmeyer-Rockliff
Telefon: 05222-952479
Email: kindertagespflege@bad-salzuflen.de
Zimmer 4.2

Arnika Mango
Telefon: 05222-952288
Email: kindertagespflege@bad-salzuflen.de
Zimmer 4.10

Rathaus Rudolph-Brandes-Allee 19